

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Onlineshop

Februar 2025

Bergmann Maschinenbau GmbH & Co. KG, 49716 Meppen

## **Geltungsbereich und Anbieter**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Onlineshop gelten für alle Bestellungen, die Kunden bei dem Online-Shop der Bergmann Maschinenbau GmbH & GmbH, nachfolgend „Bergmann“ tätigen.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Onlineshop in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils geltenden Fassung.

Das Warenangebot in Online-Shop Bergmann richtet sich ausschließlich an Kunden, die als Unternehmer i. S. d. § 14 Abs 1 BGB anzusehen sind, also bei Abschluss des Vertrags in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln sowie an Träger öffentlicher Belange, also Behörden und solche Institutionen, denen durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes öffentliche Aufgaben zugewiesen sind.

Bergmann ist daher vor Vertragsschluss berechtigt, einen Nachweis über die Unternehmereigenschaft und die Bekanntgabe der USt-ID-Nr. bzw. über die Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu verlangen. Der Kunde verpflichtet sich, die entsprechenden Daten auf Verlangen vollständig und wahrheitsgemäße vorzulegen.

Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Firma Bergmann erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Onlineshop und gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, die über den Onlineshop getätigt werden, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kunden, die den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Onlineshop Bergmann widersprechen, wird schon jetzt widersprochen.

## **Vertragsschluss / Vertragssprache / Keine Speicherung des Vertragstextes**

Alle Angebote von Bergmann im Online-Shop sind freibleibend und unverbindlich. Die Präsentation und Bewerbung der Waren im Online-Shop stellt kein rechtliches bindendes Angebot, sondern nur eine Aufforderung zur Bestellung dar. Mit Anklicken des Buttons „Bestellung absenden“ geben Sie eine verbindliche Bestellung, ein Kaufangebot für die in Ihrem Warenkorb aufgelisteten Waren ab. Eine im Anschluss daran versandte Eingangsbestätigung stellt keine Annahme Ihres Angebots durch Bergmann dar, es sei denn, die Annahme wird gleichzeitig erklärt. Erst mit ausdrücklicher Annahme des Kaufangebots (Auftragsbestätigung) durch Bergmann kommt der Kaufvertrag zustande.

Vertragssprache ist ausschließlich die deutsche Sprache. Sofern Übersetzungen von Bergmann zur Verfügung gestellt werden, geschieht dies unverbindlich zum Zwecke der Information des Kunden. Im Falle von Widersprüchen hat der deutsche Text Vorrang.

Alle Angaben bzgl. der im Shop beworbenen und präsentierten Waren (z. B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen desselben durch Bergmann (z. B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen

## **Preise und Zahlungsbedingungen**

Bei den im Online-Shop aufgeführten Preisen handelt es sich um Netto-Preise ab Werk Bergmann, die zzgl. der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer gelten. Sofern eine andere Lieferung als ab Werk Bergmann vereinbart ist, werden Verpackungs-, Versandkosten, Verladung, Versicherung, Transportversicherung, Zölle und sonstige Abgaben gesondert berechnet.

Die Zahlung der Ware durch den Kunden erfolgt per Vorkasse auf Rechnung.

Alle Zahlungen sind fällig innerhalb von *14 Tagen* nach Rechnungstellung.

Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, ist er zur Zahlung der gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verpflichtet. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt vorbehalten.

Dem Kunden stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch von Bergmann anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

## **Eigentumsvorbehalt**

Sofern im Einzelfall auf Rechnung ohne Vorkasse geliefert wird, bleibt die Ware bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen Bergmann und dem Kunden Eigentum von Bergmann. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine lfd. Rechnung sowie die Anerkennung des Saldos berühren den Eigentumsvorbehalt nicht. Als Bezahlung gilt erst der Eingang des Gegenwerts bei Bergmann.

Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen

Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter ist Bergmann unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit Bergmann Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Bergmann die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den entstandenen Ausfall.

Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; die Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm untersagt; er tritt an Bergmann jedoch bereits jetzt alle Forderungen einschließlich aller Nebenrechte sowie etwaiger Ersatzansprüche gegen eine Kreditversicherung in Höhe des Faktura-Endbetrages (inkl. Mehrwertsteuer) der Forderungen von Bergmann ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Bergmann nimmt die Abtretung an. Ist die abgetretene Forderung gegen den Erwerber der Vorbehaltsware in eine lfd. Rechnung (Kontokorrent) aufgenommen worden, bezieht sich die Abtretung auch auf den anerkannten Saldo sowie im Falle der Insolvenz des Abnehmers auf den dann vorhandenen „kausalen Saldo“. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt, solange Bergmann diese Ermächtigung nicht widerruft. Die Befugnis Bergmanns, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Bergmann verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, kann Bergmann verlangen, dass der Kunde gegenüber Bergmann die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

Die Bearbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird stets für Bergmann vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, Bergmann nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Bergmann das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Faktura-Endbetrag incl. MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen z. Zt. der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.

Wird die Vorbehaltsware mit anderen, Bergmann nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt Bergmann das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Faktura-Endbetrag incl. MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde an Bergmann anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für Bergmann.

Bergmann verpflichtet sich, die Bergmann zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Bergmann.

### **Lieferfristen / Lieferverzug**

Lieferfristen oder Liefertermine sind grundsätzlich unverbindlich, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

Die Liefer- und Leistungsverpflichtung von Bergmann steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.

Soweit die Auslieferung durch Umstände höherer Gewalt verzögert wird, insbesondere bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, wie Streik und rechtmäßiger Aussperrung, sowie beim Eintritt sonstiger Hindernisse, die für Bergmann unvorhersehbar sind und welche Bergmann nicht zu vertreten hat (Nichtverfügbarkeit der Leistung), verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Dies gilt auch, soweit solche Umstände bei Lieferanten von Bergmann eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden dem Kunden unverzüglich mitgeteilt.

Sofern die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar ist, ist Bergmann berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird diesem unverzüglich erstattet.

Unberührt bleibt das Recht des Kunden, nach Ablauf einer angemessenen von ihm gesetzten Frist vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung nach Maßgabe des § 9 geltend zu machen. Ebenfalls unberührt bleiben die gesetzlichen Rechte des Anbieters, insbesondere jene bei Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung).

### **Lieferung / Gefahrtragung / Abnahme / Annahmeverzug**

Sofern nichts anderes vereinbart ist erfolgen Lieferungen EXW ab Lager Bergmann in Meppen (Incoterms 2020). Dort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, ist Bergmann berechtigt, die Art der Versendung zu bestimmen (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung).

(2) Teillieferungen durch Bergmann sind unter Berücksichtigung derer Interessen zulässig, es sei denn sie sind für den Kunden unzumutbar. Unzumutbarkeit liegt insbesondere vor, wenn dem

Kunden durch die Teillieferung ein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen, die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks nicht verwendbar ist, oder die Lieferung der restlichen bestellten Waren nicht sichergestellt ist.

Soweit die Ware auf Wunsch des Kunden versandt wird, erfolgt dies auf seine Gefahr. Die Gefahr geht mit Verladung auf das Transportfahrzeug über. Soweit sich der Transport aus in der Sphäre des Kunden liegenden Gründen verzögert, geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Lieferung versandbereit ist und der Anbieter dies dem Kunden anzeigt.

Auf Wunsch und Kosten des Kunden ist der Abschluss einer Transportversicherung möglich.

Verlust oder äußerlich erkennbare Beschädigungen der Ware sowie eine Überschreitung der Lieferfrist sind bei Ablieferung gegenüber dem Frachtführer hinreichend deutlich anzuzeigen ([§ 438 HGB](#)).

### **Gewährleistung**

Die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln, richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Unberührt bleiben jedenfalls die gesetzlichen Bestimmungen bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher ([§§ 478, 479 BGB](#)).

Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Auftraggeber oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Käufer genehmigt, wenn dem Verkäufer nicht binnen sieben Tagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Käufer genehmigt, wenn die Mängelrüge dem Verkäufer nicht binnen sieben Tagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt offensichtlich, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Auf Verlangen des Verkäufers ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an den Verkäufer zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge werden die Kosten des günstigsten Versandweges übernommen; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

Für Sonderposten, z.B. Gebrauchsmaschinen, wird keine Gewähr übernommen.

Gewichte, Maße, Leistungsangaben, Erträge und sonstige Daten, die in Verkaufsbroschüren, Anzeigen und vergleichbaren Unterlagen genannt werden, sind lediglich als Anhaltspunkte zu betrachten. Gleiches gilt für vorgeführte oder bereit gestellte Muster.

Soweit ein von uns zu vertretener Mangel des Liefergegenstandes vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Falle der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

Schlägt die Nacherfüllung fehl, wovon frühestens nach dem 2. Nachbesserungs- oder Nacherfüllungsversuch auszugehen ist, so ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Soweit sich nachstehend Ziffer 11 nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Auftraggebers – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung, die

Kosten einer etwaigen Rückrufaktion, entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers.

Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die wir aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen können, wird der Verkäufer nach seiner Wahl seine Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen uns bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Lieferbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, bspw. aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegen uns gehemmt.

Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne unsere Zustimmung den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

## **Haftung**

Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet Bergmann bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

Auf Schadensersatz haftet Bergmann – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Bergmann, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur

- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung Bergmanns jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden Bergmann nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn Bergmann die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

## **Rechte an geistigem Eigentum und gewerblichen Schutzrechten, Vertraulichkeit**

Alle Rechte an geistigem Eigentum und gewerblichen Schutzrechten bezüglich der Produkte verbleiben bei Bergmann. Der Kunde verpflichtet sich, keine Rechte an geistigem Eigentum und gewerbliche Schutzrechte an den Produkten, an Änderungen der Produkte, an Prozessen, die in Verbindung mit den Waren stehen, oder an anderen Dingen, die eine angemessene Erweiterung der Funktionen oder Funktionalität der Waren sind, geltend zu machen.

Bergmann erklärt nach bestem Wissen und Gewissen, dass die bereit gestellten Waren zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses keine Rechte an geistigem Eigentum und/oder gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzen, die an dem Standort gelten, an den die Waren geliefert werden sollen. Sollten die Waren dennoch zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung solche Rechte an geistigem Eigentum und/oder gewerbliche Schutzrechte verletzen, kann Bergmann nach eigener Wahl:

- für den Kunden das Recht zur fortgesetzten Nutzung der Anlage einholen,
- die Anlage in einer Weise verändern, dass die Rechtsverletzung nicht mehr besteht,
- die Ware durch Waren ersetzen, die keine Rechte verletzen oder
- vom Vertrag oder einen Teil des Vertrages zurücktreten und den vom Kunden bezahlten Kaufpreis (abzüglich einer angemessenen Summe für eine eingetretene Wertminderung) bezüglich des Teils der Ware erstatten, durch den Rechte verletzt werden. Die Waren sind in diesem Fall Zug um Zug gegen Erstattung des Kaufpreises an uns zurückzugeben.

Eine weitere Haftung Bergmanns aufgrund der Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum oder von gewerblichen Schutzrechten Dritter ist, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, ausgeschlossen. In keinem Fall haftet Bergmann gegenüber Dritten für Ansprüche aufgrund der Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum und/oder gewerblichen Schutzrechten, wenn die Ansprüche in Verbindung mit Abbildungen, Zeichnungen, Katalogen, Spezifikationen oder sonstigen Materialien stehen, die Bergmann durch den Kunden oder in dessen Namen geliefert wurden.

Bergmann wird den Kunden – vorbehaltlich der vorstehenden Haftungsbeschränkungen – gegen etwaige Ansprüche verteidigen, die aus einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts, Urheberrechts und/oder sonstiger Schutzrechte durch die vertragsgemäße Verwendung der Waren hergeleitet werden und dem Kunden auferlegte Kosten und Schadensersatzbeiträge übernehmen, sofern der Kunde Bergmann von solchen Ansprüchen schriftlich und unverzüglich benachrichtigt hat und Bergmann alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben.

Alle von Bergmann an den Auftraggeber gelieferten Informationen und Unterlagen bleiben das Eigentum Bergmanns, dürfen vom Auftraggeber nicht kopiert, nicht gegenüber Dritten offen gelegt und nur für die vereinbarten Zwecke verwendet werden.

### **Verjährung**

Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln verjähren innerhalb von einem Jahr ab Lieferung der Ware. Soweit im Einzelfall eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

Für Ansprüche nach [Produkthaftungsgesetz](#) oder bei Vorsatz bzw. Arglist, grober Fahrlässigkeit, in Fällen eines Lieferantenregresses nach den [§§ 478, 479 BGB](#), einem Rechtsmangel gemäß [§ 438 Abs. 1 Nr. 1 a\) BGB](#) oder wenn die Ware eine Sache gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 b) darstellt, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, oder bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

### **Softwarenutzung**

Bergmann überlässt dem Auftraggeber die Nutzungsrechte an der zu übertragenden Software und sonstigen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen im Umfang des vertraglich vorgesehenen Zwecks. Soweit nicht anders vereinbart, räumt Bergmann damit dem Auftraggeber ein für die Nutzungs- bzw. Vertragszeit oder in sonstiger Weise zeitlich befristetes, nicht übertragbares, nicht ausschließliches Nutzungsrecht für die Installation dieser Software auf einer

Datenbank und für die Nutzung dieser Software als eingebettete Software oder Anwendungssoftware, je nach Fall, in der im Vertrag beschriebenen Weise, ein. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die ihm eingeräumten Nutzungsrechte vollständig oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder Dritten entsprechende Nutzungsrechte einzuräumen. Bergmann behält sich das Recht vor, diese Lizenz zu kündigen, wenn die Bestimmungen der Lizenz verletzt werden oder der Auftraggeber in sonstiger Weise gegen die Bestimmungen des zugrundeliegenden Vertrages verstößt.

Soweit die Nutzungsrechte nur zeitlich befristet übertragen wurden oder die Übertragung der Lizenz aus anderen Gründen endet, fallen sämtliche übertragenen Rechte nach Ablauf der Lizenz ohne weitere Rechtshandlung auf Bergmann zurück. Der Auftraggeber ist zur Löschung sämtlicher bei ihm vorhandener Lizenzprodukte und zur Rückgabe der Dokumentation verpflichtet.

Die Übertragung des Quellcodes auf den Auftraggeber ist ausgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

Soweit Bergmann für die Durchführung des Auftrags die Leistungen und Arbeitsergebnisse, insbesondere Nutzungsrechte Dritter heranzieht, wird Bergmann deren Nutzungsrechte im für die Auftragsdurchführung notwendigen Umfang erwerben und auf den Auftraggeber übertragen. Ist Bergmann der Erwerb der Nutzungsrechte in diesem Umfang nicht möglich oder bestehen Beschränkungen der Nutzungsrechte oder sonstiger Rechte Dritter, wird Bergmann den Auftraggeber darauf hinweisen. Der Auftraggeber hat diese Einschränkungen zu beachten. Für Leistungen und Werke, die der Auftraggeber zur Verfügung stellt, ist Bergmann nicht verpflichtet, die Nutzungsrechte sicherzustellen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, eine Kopie der Software ausschließlich für Sicherungszwecke zu erstellen, die als Kopie etikettiert und mit einem Hinweis auf uns als Copyrightinhaber versehen werden muss.

Der Auftraggeber darf keine Copyrightvermerke entfernen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich hiermit, die Software nicht zu verändern, nicht zu dekompile, nicht zurückzuentwickeln (Reengineering) und nicht zu kopieren, ausgenommen, wie ausdrücklich in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen genehmigt.

Voraussetzung für Wartung und Servicemaßnahmen an übertragener Software ist eine gesonderte Wartungs- und/oder Service- und Support-Vereinbarung.

Bergmann wird die zur Verwendung ihrer Produkte und Leistungen erforderlichen Nutzungsrechte in dem vorstehend umschriebenen Umfang auf den Auftraggeber erst mit Ausgleich aller, den Auftrag betreffenden Ansprüche auf Vergütung, Honorar und Kostenerstattung übertragen.

Bei Verlust von Daten haftet Bergmann nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Auftraggeber für die Wiederherstellung der Daten erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet Bergmann nur, wenn der Auftraggeber unmittelbar vor der zum Datenverlust führenden Maßnahme eine ordnungsgemäße Datensicherung durchgeführt hat.

Die Haftung und Gewährleistung Bergmanns ist ausgeschlossen, soweit Schäden und/oder Störungen dadurch verursacht werden, dass der Auftraggeber schuldhaft gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt, die von Bergmann gelieferte Software entgegen den vertraglichen Bestimmungen oder den Hinweisen Bergmanns ändert oder die von Bergmann gelieferte Software nicht in der im Vertrag vereinbarten Systemumgebung einsetzt.

Ist Bergmann zur Lieferung und Übertragung von Sachen oder Software oder zur Herstellung sonstiger Werke, wie zum Beispiel Gutachten, Analysen, verpflichtet, gelten im Übrigen für die mangelhafte Lieferung und Leistung die Bestimmungen der Ziff. 10 entsprechend.

Die Haftungsbeschränkungen gelten entsprechend für die persönliche Inanspruchnahme der Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Bergmann.

### **Datenschutz**

Bergmann gewährleistet die Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf von uns im Rahmen des Vertragsverhältnisses erhobenen, verarbeiteten und genutzten personenbezogenen Daten des Kunden bzw. seiner Erfüllungsgehilfen. Weitere Informationen finden Sie in der Datenschutzerklärung.

### **Schlussbestimmungen**

Die Vertragspartner vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus und im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Deutschen internationalen Privatrechts, und des UN-Kaufrechts.

Dem Auftraggeber ist eine Übertragung etwaiger Garantie- und Gewährleistungsrechte, Lizenzen und sonstige Rechte, die ihm im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit Bergmann eingeräumt werden, nicht gestattet, es sei denn, Bergmann hat der Übertragung schriftlich zugestimmt.

Wenn der Auftraggeber die Produkte oder die Software von Drittanbietern an Dritte verkauft oder diese exportiert, verpflichtet er sich, jederzeit die für Verkäufe dieser Art geltenden Import- und Exportgesetze zu beachten.

Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz von Bergmann. Bergmann ist darüberhinaus berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.